

gleichzeitig unterstellt

-16-



ASGELLEHNER

DIE GRÜNEN

ABÄNDERUNGSANTRAG

121/LAT/01

der Landtagsabgeordneten Mag. Rudiger MARESCH, Dr. Sigrig PILZ und FreundInnen (GRUNE)

eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. 6. 2001
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung

betreffend Landschaftsschutzgebiete - Naturschutzgesetznovelle

BEGRUNDUNG

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Wiener Naturschutzgesetzes soll unter anderem im § 24 die Einordnung von Grundflächen ex lege als Landschaftsschutzgebiete im 1., 3., 4., 7 und 9. Bezirk fallen.

Zwar ist es eine Tatsache, dass die Einordnung als Landschaftsschutzgebiet gerade für Grünflächen in innerstädtischen Bezirken nicht immer optimal passend ist; allerdings droht durch voreilige ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung gerade in den an grüner Natur armsten Bezirken Wiens die Preisgabe dieser Flächen diverser anderweitiger Nutzung. Dies sollte – wenn überhaupt – nur unter gleichzeitiger Einführung von Schutzmaßnahmen, die einen tauglichen Ersatz für die Aufhebung der Schutzwirkung, die mit der Bezeichnung als Landschaftsschutzgebiet verbunden ist, darstellen, geschehen.

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, sollte die bisherige Rechtslage beibehalten werden.

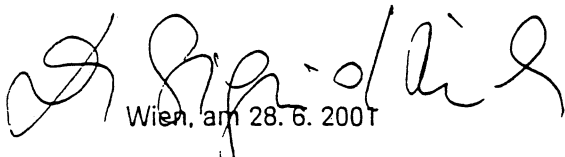
Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

Z. 21 des Entwurfs entfällt ersatzlos.


Wien, am 28. 6. 2001

NschG-exlege Landschaftsschutz.doc, 26.06.2001-s 1/1